

Bürgergemeinde Obersaxen Mundaun



Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Bürgergemeinde

Die Bürgergemeinde Obersaxen Mundaun besteht aus den in der politischen Gemeinde Obersaxen Mundaun wohnhaften Ortsbürgern. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Gleichbehandlung der Geschlechter

Im ganzen Recht der Bürgergemeinde beziehen sich Personen- und Funktionsbezeichnungen auf beide Geschlechter.

Art. 2

Selbstverwaltung

Der Bürgergemeinde steht im Rahmen des kantonalen Rechts die Selbstverwaltung zu. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erlässt sie die nötigen Vorschriften.

Art. 3

Wirkungskreis

In den Wirkungskreis der Bürgergemeinde fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Aufnahme ins Gemeinde- und die Erteilung des Ehrenbürgerrechtes;
- b) die Verwaltung ihres Vermögens;
- c) die Zustimmung zur Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto;
- d) die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit der politischen Gemeinde.

Art. 4

Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und Wahlberechtigt in Angelegenheiten der Bürgergemeinde sind alle in der Gemeinde wohnhaften Ortsbürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Art. 5

Wählbarkeit und Amtsdauer

Wer stimmberechtigt ist, kann in ein Amt der Bürgergemeinde gewählt werden.

Die ordentliche Amtsperiode dauert vier Jahre.

Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres.

Art. 6

Ersatzwahl

Scheidet ein Amtsinhaber vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Amt, so ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl zu treffen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht innerhalb der nächsten neun Monate stattfindet.

Für die Ersatzwahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Sind die Voraussetzungen zur Durchführung einer Ersatzwahl nicht erfüllt, nimmt der gewählte Stellvertreter anstelle des ausgeschiedenen ordentlichen Mitglieds an den Verhandlungen der Behörde teil.

Art. 7

Besoldung

Die Besoldung richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung der Behörden der politischen Gemeinde Obersaxen Mundaun.

Art. 8

Ausschlussgründe

Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Bürgergemeindebehörde angehören.

Diese Ausschlussgründe gelten auch für die gleichzeitige Einsitznahme im Bürgerrat und der Geschäftsprüfungskommission.

Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.

Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten ansteht, so ist die Wahl ungültig.

Art. 9

Ausstandspflicht

Ein Mitglied einer bürgerlichen Behörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 8 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde oder Amtsstelle, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 8 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.

Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.

	Art. 10
Petitionsrecht	Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Bürger kann dem Bürgerrat Anträge und Begehren schriftlich einreichen. Der Bürgerrat ist verpflichtet, innert drei Monaten Stellung zu nehmen.
	Art. 11
Initiative	<p>Schriftliche Anträge an die Bürgerversammlung sind mit Begründung an den Bürgerrat einzureichen und müssen von mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Der Bürgerrat ist verpflichtet, solche Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme spätestens innert sechs Monaten der Bürgerversammlung zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p>Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Ausschreibung der Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.</p> <p>Der Bürgerrat kann der Bürgerversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Bürgerversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.</p>
	Art. 12
Auskunft, Motion	<p>In der Bürgerversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Bürgergemeindeangelegenheit verlangen.</p> <p>Es steht ihm auch das Recht zu, in der Bürgerversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag mit Mehrheit erheblich erklärt, so hat der Bürgerrat darüber in der nächsten Bürgerversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.</p>
	Art. 13
Verantwortlichkeit	Die Verantwortlichkeit der Behörden und ihrer Mitglieder richtet sich nach dem kantonalen Recht.

II. Organe der Bürgergemeinde

Art. 14

Organe

Die ordentlichen Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) Bürgerversammlung;
- b) Bürgerrat;
- c) Geschäftsprüfungskommission.

Art. 15

Bürgerversammlung

Die Bürgerversammlung ist das oberste Organ der Bürgergemeinde, in welcher die stimmberechtigten Bürger, die ihnen in Bürgergemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Art. 16

Zuständigkeit

Die Bürgerversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl des Bürgerpräsidenten, des Bürgerrates und des Stellvertreters;
- b) die Wahl der Geschäftsprüfungskommission;
- c) die Aufstellung und Abänderung der Statuten, allfälliger Gesetze und anderer allgemein verbindlicher Erlasse;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung der verantwortlichen Organe;
- e) Die Veräusserung, die Verpfändung und die dauernde Belastung von Grundeigentum unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Bürgerrates (Art. 27 lit. d)
- f) die Bewilligung von Ausgaben, welche die finanzielle Kompetenz des Bürgerrates übersteigen;
- g) die Zustimmung über die Entnahme und Verwendung von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto;
- h) die Aufnahme ins Bürgerrecht;
- i) den Zusammenschluss mit der politischen Gemeinde mit einer Zweidrittels Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 17

Einberufung

Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgerrat einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden, spätestens zehn Tage vor der Versammlung durch ortsübliche Anzei-ge.

Art. 18

Versammlungsleitung

Die Bürgerversammlung wird vom Bürgerpräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfalle tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Bürgerrates an seine Stelle.

	Art. 19
Beschlussfähigkeit	Jede vorschriftsgemäss einberufene Bürgerversammlung ist beschlussfähig.
	Art. 20
Beschlussfassung	Die Bürgerversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Bürgerrat vorberaten wurden, dieser Antrag gestellt hat und auf der Traktandenliste enthalten sind.
	Art. 21
Wahlverfahren	Die Wahlen werden durch offenes Handmehr durchgeführt. Auf Antrag können sie schriftlich erfolgen. Beim ersten Wahlgang ist das absolute Mehr erforderlich. Das absolute Mehr ist die Hälfte der gültigen Stimmzettel, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl. Beim zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Stehen die Stimmen ein, entscheidet das Los.
	Art. 22
Sachabstimmungsverfahren	Die Abstimmungen über Sachgeschäfte werden durch offenes Handmehr durchgeführt. Auf Antrag können sie schriftlich erfolgen. Entscheidend ist das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl ist die Vorlage abgelehnt.
	Art. 23
Wiedererwägung	Ein Beschluss der Bürgerversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter. Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies anlässlich der Beschlussfassung über das Geschäft mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.
	Art. 24
Protokoll	Über die Verhandlungen, Abstimmungen und Wahlen in der Bürgerversammlung führt der Aktuar Protokoll. Im Verhinderungsfalle bestimmt die Bürgerversammlung einen Tagesaktuar. Das Protokoll der Bürgerversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf ortsübliche Weise publiziert. Einsprachen gegen das Protokoll der Bürgerversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Bürgerrat

einzureichen. Diese werden an der nächsten Bürgerversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.

Das Protokoll ist vom Protokollführer und nach der Genehmigung vom Versammlungsvorsitzenden zu unterzeichnen.

Art. 25

Einsichtgewährung

Die Protokolle der öffentlichen Bürgerversammlungen stehen jedermann zur Einsicht offen.

Art. 26

Bürgerrat

Der Bürgerrat ist das Vollziehungs- und Verwaltungsorgan der Bürgergemeinde.

Er besteht aus dem Bürgerpräsidenten und vier Mitgliedern und hat einen Stellvertreter.

Bei Beginn der Amtsdauer wählt er aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und den Aktuar.

Er kann Kommissionen bilden, in denen auch keiner bürgerlichen Behörde angehörende Fachleute Einsitz nehmen können. Die Kommissionen beraten den Bürgerrat.

Art. 27

Befugnisse

Dem Bürgerrat obliegen:

- a) die Handhabung und der Vollzug der Erlasse des Bundes, des Kantons und der Bürgergemeinde und der Beschlüsse der Bürgerversammlung;
- b) die Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Bürgergemeinde;
- c) die Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Bürgerversammlung;
- d) der Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Grenzbereinigungen, Landumlegungen, Arrondierungen und gütliche Vereinbarung zur Vermeidung von Enteignungen;
- e) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis CHF 3'000.- für den nämlichen Gegenstand und bis CHF 600.-, wenn es jährlich wiederkehrende Ausgaben sind;
- f) die Vertretung der Bürgergemeinde gegenüber Dritten, sowie vor Gerichten und Behörden;
- g) der Entscheid über die Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen;
- h) die Wahl von Funktionären und der Delegierten der Bürgergemeinde.

Im Übrigen stehen dem Bürgerrat alle jene Befugnisse zu, die weder durch die Statuten noch durch das kantonale Recht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Bürgerpräsident	<p>Art. 28</p> <p>Der Bürgerpräsident vertritt die Bürgergemeinde nach aussen, führt zusammen mit dem Aktuar oder einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für die Bürgergemeinde.</p>
Aktuar	<p>Art. 29</p> <p>Der Aktuar führt das Protokoll über die Verhandlungen, Abstimmungen, Wahlen sowie der Sitzungen des Vorstandes in der Bürgergemeinde.</p>
Rechnungswesen	<p>Art. 30</p> <p>Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. Dezember. Der Finanzverantwortliche besorgt das gesamte Buchhaltungs- und Rechnungswesen der Bürgergemeinde, sofern diese Aufgabe nicht Dritten übertragen wurde.</p>
Einberufung	<p>Art. 31</p> <p>Der Bürgerrat wird durch den Bürgerpräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Bürgerrates ist der Bürgerpräsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage vor der Sitzung unter Mitteilung der Traktanden.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 32</p> <p>Der Bürgerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind.</p>
Stimmzwang	<p>Art. 33</p> <p>Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet, vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.</p>
Geschäftsprüfungskommission	<p>Art. 34</p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.</p> <p>Sie prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Bürgergemeinde auf ihre Rechtmässigkeit.</p> <p>Sie hat der Bürgergemeinde schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.</p>

III. Besondere Bestimmungen

Art. 35

Änderung der Statuten Diese Statuten können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss und unter Vorbehalt der Genehmigung vom Departement für Finanzen und Gemeinden des Kanton Graubünden revidiert werden.

Art. 36

Aufhebung Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 12. Mai 1984. Alle Gesetze und Beschlüsse der Bürgergemeinde, die dieser Statuten widersprechen, sind damit aufgehoben.

Art. 37

Inkrafttreten Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung der Bürgergemeindeversammlung und vom Departement für Finanzen und Gemeinden des Kantons Graubünden in Kraft.

Genehmigt an der Bürgerversammlung vom **XX:XX:2019**

Der Bürgerpräsident

Die Aktuarin

Georg Alig-Mirer

Brida Janka-Capaul

Vom Departement für Finanzen und Gemeinden des Kantons Graubünden genehmigt